



# EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen  
Tel. 031 809 07 31  
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

154.1 / CMI 443

Einwohnergemeinde Thurnen

---

## **Gebührenreglement 2024**

---

24.06.2024

**Inhalt**

<b>Gebührenreglement</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.1. Gegenstand .....	3
1.2. Bemessung .....	3
1.3. Gebührenschuldner .....	4
1.4. Erhebung .....	4
<b>2. Gebührenbereiche</b> .....	<b>5</b>
2.1. Personen-, Familien-, Erbrecht .....	5
2.2. Einwohnerkontrolle .....	6
2.3. Ortspolizeiwesen .....	6
2.4. Bauwesen .....	8
2.5. Steuerwesen .....	10
2.6. Datenschutz .....	10
2.7. Verschiedenes .....	10
<b>3. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>11</b>
<b>Gebührentarif</b> .....	<b>13</b>

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

# Gebührenreglement

## 1. Allgemeines

### 1.1. Gegenstand

Grundsatz

#### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 1.2. Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

#### Artikel 2

<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

#### Artikel 3

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

#### Artikel 4

<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit Aufwandgebühr I
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	<b>Artikel 5</b> <sup>1</sup> Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. <sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es wird vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen (Stand 01.2024 = 106.4 Punkte).
------------------	---

### 1.3. Gebührenschuldner

#### Artikel 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### 1.4. Erhebung

Erlass der Gebühren	<b>Artikel 7</b> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	<b>Artikel 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. <sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen. <sup>3</sup> Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.
Kostenvorschuss	<b>Artikel 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Artikel 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	<b>Artikel 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Artikel 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Artikel 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Artikel 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

## 2. Gebührenbereiche

### 2.1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	<b>Artikel 15</b>	
	<sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Artikel 559 ZGB	CHF 30.00
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Vorsorgeauftrag nach Artikel 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00

## 2.2. Einwohnerkontrolle

### Artikel 16

- |  |   |
|--|---|
| <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (NAV, BSG 122.161)   |
| <sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (EV GebV-AIG BSG 122.26) |

### Artikel 17

- |  |  |
|--|--|
| <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein  | Aufwandgebühr II                             |
| <sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Artikel 28 Absatz 3 KBüG (BSG 121.1)     | Aufwandgebühr II<br><b>reduziert um 50 %</b> |
| <sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Artikel 28 Absatz 3 KBüG (BSG 121.1) | kostenfrei                                   |

### Artikel 18

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr zwischen CHF 10.00 und CHF 20.00 für das Ausstellen von Lebensbescheinigungen im Gebührentarif fest.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr zwischen CHF 10.00 und CHF 20.00 für Adressauskünfte an juristische Personen im Gebührentarif fest.

## 2.3. Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

### Artikel 19

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden | Gebühren gemäss Artikel 32 ff. |
| <sup>2</sup> Stellungnahme zur   |                                |
| a) Erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung   | Aufwandgebühr I                |
| b) Übertragung einer Betriebsbewilligung   | Aufwandgebühr I                |
| c) Erteilung einer Einzelbewilligung   | Aufwandgebühr I                |
| d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang  | Aufwandgebühr II               |
| <sup>3</sup> Abnahme und Betriebskontrolle   | Aufwandgebühr II               |
| <sup>4</sup> Vorläufige Schliessung eines Betriebs   | Aufwandgebühr II               |

Prostitutionsgewerbe	<b>Artikel 20</b>		
	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG, BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden		Gebühren gemäss Artikel 32 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahmen zu Bewilligungsgesuchen gemäss Artikel 18 Absatz 2 PGG (BSG 935.90)		Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Artikel 12 Absatz 1 PGG (BSG 935.90)	CHF	jährlich 200.00
Geldspiel und Handel und Gewerbe	<b>Artikel 21</b>		
	<sup>1</sup> Kontrolle von Kleinspielen gemäss Artikel 13 KGSG (BSG 935.52)		Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Erstellen eines Mitberichts gemäss Artikel 16 Absatz 2 HGV (BSG 930.11)		Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Artikel 22</b>		
	<sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag), einmalige Grundgebühr	CHF	50.00
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag	CHF	2.00
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt ohne Grundgebühr	CHF	300.00
	<sup>4</sup> Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden		kostenlos
Leumundszeugnis	<b>Artikel 23</b>		
	Leumundszeugnis	CHF	20.00
Fundbüro	<b>Artikel 24</b>		
	Herausgabe von Fundgegenständen		kostenlos
Hundetaxe	<b>Artikel 25</b>		
	<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31)		
	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.		
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und CHF 200.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.		
Exmission	<b>Artikel 26</b>		
	Beizug für Exmission gemäss Artikel 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV, BSG 222.100)		Aufwandgebühr I

## 2.4. Bauwesen

### 2.4.1. Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System eBau	<b>Artikel 27</b> Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Artikel 28</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Artikel 29</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung  Gemeinde = Baubewilligungsbehörde	<b>Artikel 30</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Publikation, pro Publikationsauftrag	CHF 50.00
	<sup>3</sup> Mitteilung an die Nachbarn, pro Brief	CHF 50.00
	<sup>4</sup> Einigungsverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Weitere Bewilligungen	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 50.00
	b) Gewässerschutz (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung, BSG 154.21)	Gleiche Gebühr wie Kanton
	c) Strassenanschluss	CHF 50.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 50.00
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	CHF 50.00	
h) Elektrizitätsanschluss	CHF 50.00	
i) Anschluss Gemeinschaftsantennenanlagen	CHF 50.00	

Beratung und Antragstellung	<b>Artikel 31</b> 1 Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II	
Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde	2 Teilnahme an Einigungsverhandlungen	Aufwandgebühr II	
	3 Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II	
	4 Amtsberichte	Gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement	
	5 Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II	
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Artikel 32</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch	
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Artikel 33</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF	50.00
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Artikel 34</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II	
<b>2.4.2. Baukontrolle</b>			
Baubeginn	<b>Artikel 35</b> Anzeige des Baubeginns im Lastenausgleichsverfahren	CHF	50.00
Kontrollen	<b>Artikel 36</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II	
Massnahmen	<b>Artikel 37</b> Baupolizeiliche Massnahmen, Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II	

### 2.4.3. Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Artikel 38</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Artikel 39</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

### 2.5. Steuerwesen

Veranlagung	<b>Artikel 40</b> <sup>1</sup> Steuerregister, Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Artikel 153 Absatz 2 Steuergesetz (StG, BSG 661.11) <sup>1</sup> <sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuer taxation	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Artikel 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) <sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	CHF 10.00 Aufwandgebühr I

### 2.6. Datenschutz

<b>Artikel 42</b> Auszug und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
---	--------------

### 2.7. Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Artikel 43</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern / Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
--------------	--	-----------------

<sup>1</sup> Vgl. Taxinfo-Beitrag unter <https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister>

Schreiberei	<b>Artikel 44</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Artikel 45</b> Versicherungsausweis – Duplikat	Gemäss Weisung Amt für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Artikel 46</b> Zahlungserinnerung Mahnung Verfügung	gebührenfrei CHF 20.00 Aufwandgebühr II
Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge	<b>Artikel 47</b> <sup>1</sup> Die Gebühren für die Benützung von Maschinen, Materialien, Mobilien und Fahrzeuge werden aufgrund der tatsächlichen Kosten berechnet (Vollkostenrechnung). <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt in einem Gebührentarif (Verordnung) die Gebühren für die einzelnen Kategorien.	

### 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Artikel 48</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	<b>Artikel 49</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Artikel 50**

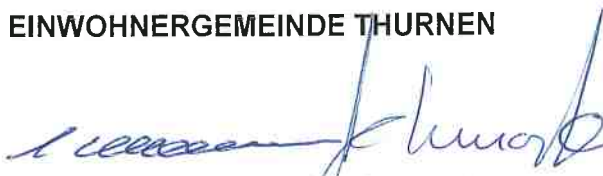
<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01.08.2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere

- das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen 2013 vom 03.06.2013
- das Reglement über die Hundetaxen vom 03.06.2013
- die Gebührenverordnung über die Hundetaxen vom 17.10.2013

**Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung hat das Gebührenreglement 2024 am 24.06.2024 genehmigt.

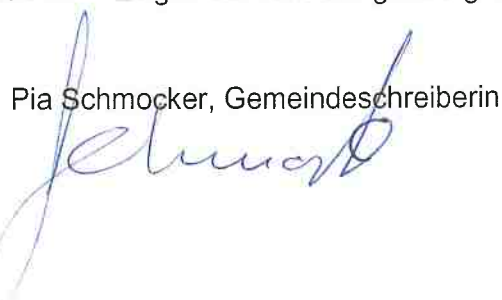
**EINWOHNERGEMEINDE THURNEN**


Urs Haslebacher  
Gemeindepräsident

Pia Schmocker  
Gemeindeschreiberin

**Auflagebescheinigung**

Das Gebührenreglement ist vom 24.05.2024 – 24.06.2024 (30 Tagen vor der Gemeindeversammlung) bei der Gemeindeverwaltung Thurnen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg vom 23.05.2024 publiziert.



Pia Schmocker, Gemeindeschreiberin

**Änderungstabelle nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
24.06.2024	01.08.2024	Erlass	Erstfassung
27.08.2024	01.08.2024	Gebührentarif, Hundetaxe	Korrektur Schreibfehler

**Änderungstabelle nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	24.06.2024	01.08.2024	Erstfassung
Gebührentarif, Hundetaxe	27.08.2024	01.08.2024	Korrektur Schreibfehler

## Gebührentarif

Gestützt auf Artikel 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Thurnen vom 24.06.2024 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif

1. Aufwandgebühr I	pro Stunde	CHF	75.00
2. Aufwandgebühr II	pro Stunde	CHF	120.00
3. Fotokopien s/w (durch Verwaltungspersonal)	pro Seite	CHF	1.00
4. Fotokopien farbig (durch Verwaltungspersonal)	pro Seite	CHF	2.00
5. Auto-Spesen	pro km	CHF	0.70
6. Hundetaxe	Pro Hund/Jahr	CHF	65.00
7. Lebensbescheinigung	Pro Bestätigung	CHF	15.00
8. Adressauskünfte an juristische Personen	Pro Auskunft	CHF	10.00

## Vermietung von Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge

Die Kosten für Maschinen und Fahrzeuge werden nach Anschaffungspreis, Kapitalkosten und Lebensdauer pro Stunde berechnet (Basis Maschinenkosten Agroscope).

Die Kosten für Materialien und Mobilien werden nach Anschaffungspreis, Kapitalkosten und Lebensdauer berechnet.

Eine Übersicht über sämtliches Material, welches gemietet werden kann, wird jährlich im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg publiziert (Ausnahme Material der Feuerwehr).


**Feuerwehr**


Material	Ansatz	Gebühr
Spezialanhänger inkl. Zugfahrzeug ohne Verbrauchsmaterial	Pro Einsatz / Tag	CHF 200.00
Verrechnungsbasis von Verbrauchsmaterial		Kostendeckende Einkaufspreise zzgl. Max. 20 % Gemeinkosten
Klein-/Verbrauchsmaterial und Entsorgungsgebühren (Einsätze Stufe 1)	Pauschal pro Einsatz	CHF 50.00
Klein-/Verbrauchsmaterial und Entsorgungsgebühren (Einsätze Stufe 2)	Pauschal pro Einsatz	CHF 200.00
Klein-/Verbrauchsmaterial und Entsorgungsgebühren (Einsätze Stufe 3)	Pro Einsatz	Nach Aufwand
Motorspritzen, Schmutzwasserpumpen gross	Pro Einsatz / Tag	CHF 100.00
Stromaggregate, Kleinwasserpumpen, Wassersauger		CHF 50.00
Wärmebildkamera		CHF 80.00
Hochleistungslüfter		CHF 80.00
Beleuchtungsmaterial (Modul)		CHF 80.00
Einsatzleit-/Samariterzelt		CHF 100.00
Löschmittel (Schaum / Pulver / CO2)	Anzahl	Nach Aufwand
Atemschutzgerät (inkl. Retablierung)		CHF 50.00
Retablierung, Reinigung, Reparatur von eingesetztem Material	Pro Stunde	CHF 30.00
Angemessene Verpflegung gem. Anordnung der Einsatzleitung		Nach Aufwand
Herausgabe und Rückgabe von Material für Dritte	Pro Stunde	CHF 30.00

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.08.2024 in Kraft.

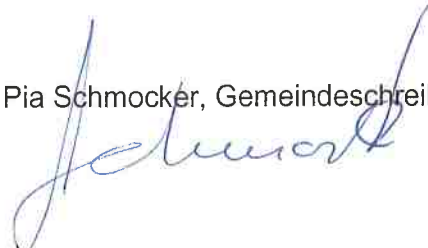
Der Gemeinderat genehmigt diesen Gebührentarif am 02.07.2024.

**GEMEINDERAT THURNEN**

  
 Urs Haslebacher  
 Gemeindepräsident

  
 Pia Schmocker  
 Gemeindeschreiberin

Der Beschluss des Gemeinderats und das Inkrafttreten wurde am 11.07.2024 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

  
 Pia Schmocker, Gemeindeschreiberin